

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 04.04.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

59.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	2
60.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2001	7
61.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2001	10
62.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2001	12

B. Nichtamtlicher Teil

59.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.12.1998 (BGBl. I, S. 3993) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Helmstedt für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Verflüssigte brennbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A Rand-Nr. 2201 (UN 1965, Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, u.a.g. Kl. 2 Ziffer 2 F ADR) genannt sind (§ 7 Abs. 1 GGVS).
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Rand-Nr. 2301 Ziffer 1 - 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a) und b) fallen (z.B. Benzin).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzestens geeigneten Straßen nach Nr. 2.5.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Für die Beförderung der gefährlichen Güter durch die Städte Helmstedt und Schöningen wird unter Ziff. 2.4 eine besondere Regelung getroffen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVS) sowie

- außerhalb geschlossener Ortschaften alle Bundesstraßen mit Ausnahme des Teilstückes der Bundesstraße 244 zwischen Velpke und der Kreisgrenze hinter Grafhorst
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 und 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Beförderung gefährlicher Güter durch die Städte Helmstedt und Schöningen

2.4.1 Beförderung durch Helmstedt

Eine Beförderung darf nur über folgende Straßenzüge erfolgen:

1. B 244 / Marientaler Straße einschl. Verlängerung Emmerstedter Straße zum Konrad-Adenauer-Platz
2. Konrad-Adenauer-Platz
3. B 244 (Westumgehung)
4. B 1 / Braunschweiger Tor, jedoch nur bis zur Kreuzung Triftweg / Glockbergstraße aus Richtung Süplingen
5. Glockbergstraße
6. Kantstraße
7. B 244 / Schöninger Straße
8. Poststraße
9. Am Ludgerihof
10. B 245, Harbker Weg
11. B 1 (Magdeburger Tor) bis Poststraße / Am Ludgerihof
12. B 1 (Magdeburger Tor) bis Einmündung Leipziger Straße
13. Goethestraße
14. Walbecker Straße
15. Memelstraße
16. Autobahnauf- und abfahrten im Bereich der Anschlußstelle Helmstedt-Zentrum
17. Leipziger Straße
18. B 1 ab Einmündung Leipziger Straße in Richtung Anschlußstelle Marienborn/Helmstedt

2.4.2 Beförderung durch Schöningen

Eine Beförderung darf nur über folgende Straßenzüge erfolgen:

1. Aus Fahrtrichtung Schöppenstedt (B 82) bzw. Jerxheim (B 244) kommend

- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Ohrleber Weg
- Gabelsberger Straße
- Hötensleber Straße
- Büddenstedter Straße (K 23)
- ab Schöningen OT Esbeck B 244 in Fahrtrichtung Helmstedt

2. Aus Fahrtrichtung Helmstedt kommend

- ab Ortsausgang Esbeck über die Büddenstedter Straße (K 23)
- Hötensleber Straße
- Gabelsberger Straße
- Ohrleber Weg
- Lange Trift auf die Hoiersdorfer Straße (B 244)

2.5 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung des Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muß er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVS benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01.07. bis 31.08. jeden Jahres jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren des Positivstreckennetzes (Autobahnen und Bundesstraßen) eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs

auf der Straße (Ferienreiseverordnung vom 13.05.1985, BGBl. I, S. 774) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderlich. Sie ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Antritt der Fahrt beim Landkreis Helmstedt - Straßenverkehrsamt - zu beantragen.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2 und 2.4) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, daß auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße zu fahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Auf die besonderen Regelungen für die Städte Helmstedt und Schöningen wird verwiesen (sh. Ziffer 2.4).

Soweit die Be- und Entladestelle nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (sh. Nr. 2.5).

Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen läßt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muß der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer 3 Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelung an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt

Bei Beförderung aus Sachsen-Anhalt ist ab Landesgrenze das Positivnetz auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und / oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 c) bzw. Nr. 4 b) GGVS können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.2001 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2004.

Helmstedt, den 26.03.2001

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
gez. Kilian

ABl.-Nr. 13 vom 04.04.2001

60.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	32.000.500,00 DM		
in der Ausgabe auf	43.542.500,00 DM	<u>Fehlbedarf:</u>	<u>11.542.000,00 DM</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.916.300,00 DM
in der Ausgabe auf	5.916.300,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2001 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	6.815.000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	6.688.000,00 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.983.000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	3.983.000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.094.000,00 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wird auf 865.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12 Mio DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Wirtschaftsjahr 2001 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 Mio DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2001 sind das 640.000,00 DM.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1 %, im Vermögenshaushalt 2 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe sind Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe ebenfalls unerheblich im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2, solange ihnen Mehreinnahmen aus Erstattungen des Kostenträgers gegenüberstehen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden. Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000,00 DM nicht überschritten wird.

Königslutter am Elm, 17. Jan. 01

gez. Arnulf Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 27.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom	09.04.2001	bis	12.04.2001
und			
vom	17.04.2001	bis	19.04.2001

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 11, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Königslutter, den 29.03.2001

(L.S.)

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

ABl.-Nr. 13 vom 04.04.2001

61. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 22.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.350.100,00 DM

in der Ausgabe auf 1.350.100,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 244.700,00 DM

in der Ausgabe auf 244.700,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 285 v.H.

Grafhorst, den 27.02.2001

gez. M. Springer

(L.S.)

gez. K. Wenzel

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 09.04.2001 bis 12.04.2001

und vom 17.04.2001 bis 19.04.2001

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 02.04.2001

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 04.04.2001

62.

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 26. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	3.868.800,-- DM
	- in der Ausgabe auf	3.868.800,-- DM
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	386.700,-- DM
	- in der Ausgabe auf	386.700,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 110.000,-- DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 280 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Grasleben, den 27. Februar 2001

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 02.04.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 09.04.2001 bis 12.04.2001

und vom 17.04.2001 bis 19.04.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Grasleben, den 03.04.2001

gez. Fäth (L.S.)
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 13 vom 04.04.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian